

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**

Kantonales Steueramt

Natürliche Personen

29. November 2024

Hinweise betreffend Buchführungs- und Aufbewahrungspflicht von Einzelunternehmen und Personengesellschaften (selbstständige Erwerbstätigkeit)

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für Einzelunternehmen und Personengesellschaften (einfache Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften). Die Buchführungspflicht ist umsatzunabhängig und gilt folglich auch für Selbstständigerwerbende, welche sich nicht ins Handelsregister eintragen müssen.

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss § 181 Abs. 3 StG bzw. Art. 126 Abs. 3 DBG richtet sich die Art und Weise der Buchführung und der Aufbewahrung nach den Artikeln 957 – 958f OR. Einzelheiten sind in der Verordnung über die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher geregelt (Geschäftsbücherverordnung; GeBüV).

Natürliche Personen mit Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit müssen der Steuererklärung beilegen (vgl. § 181 Abs. 2 StG bzw. Art. 125. Abs. 2 DBG):

- die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode; oder
- bei vereinfachter Buchführung gemäss Art. 957 Abs. 2 OR (Umsatz unter 500'000 Franken): Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben, über die Vermögenslage sowie über Privatentnahmen und -einlagen der Steuerperiode.

Die Art und Weise der Buchführung und Rechnungslegung sowie der Aufbewahrung richtet sich nach den Art. 957 – 958f OR.

2. Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung bei einem Jahresumsatz von mindestens 500'000 Franken (mit zeitlichen und sachlichen Abgrenzungen) → SOLL-Methode

Der Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung unterliegen Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die einen Umsatzerlös von mindestens 500'000 Franken im letzten Geschäftsjahr erzielt haben (Art. 957 Abs. 1 OR).

Die Buchführung bildet die Grundlage der Rechnungslegung. Sie erfasst diejenigen Geschäftsvorfälle und Sachverhalte, die für die Darstellung der Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage des Unternehmens (wirtschaftliche Lage) notwendig sind (Art. 957a Abs. 1 OR).

Die Buchführung folgt gemäss Art. 957a Abs. 2 OR den Grundsätzen ordnungsgemässer Buchführung. Namentlich zu beachten sind:

1. die vollständige, wahrheitsgetreue und systematische Erfassung der Geschäftsvorfälle und Sachverhalte;
2. der Belegnachweis für die einzelnen Buchungsvorgänge;
3. die Klarheit;
4. die Zweckmässigkeit mit Blick auf die Art und Grösse des Unternehmens;
5. die Nachprüfbarkeit.

Die Rechnungslegung soll die wirtschaftliche Lage des Unternehmens so darstellen, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können (Art. 958 Abs. 1 OR).

Für die Rechnungslegung sind gemäss Art. 958c Abs. 1 OR insbesondere die folgenden Grundsätze massgebend:

1. Sie muss klar und verständlich sein.
2. Sie muss vollständig sein.
3. Sie muss verlässlich sein.
4. Sie muss das Wesentliche enthalten.
5. Sie muss vorsichtig sein.
6. Es sind bei der Darstellung und der Bewertung stets die gleichen Massstäbe zu verwenden.
7. Aktiven und Passiven sowie Aufwand und Ertrag dürfen nicht miteinander verrechnet werden.

3. Vereinfachte Buchführung bei einem Jahresumsatz von weniger als 500'000 Franken (ohne zeitliche und sachliche Abgrenzungen) → IST-Methode

Lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch führen müssen Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit weniger als 500'000 Franken Umsatzerlös im letzten Geschäftsjahr (Art. 957 Abs. 2 OR).

Für die Unternehmen mit weniger als 500'000 Franken Umsatzerlös im letzten Geschäftsjahr gelten die Grundsätze ordnungsgemässer Buchführung sinngemäss (Art. 957 Abs. 3 OR).

Die Anforderungen an die Buchführung richten sich nach Art und Umfang der selbstständigen Erwerbstätigkeit. Auch die vereinfachte Buchführung der Unternehmen mit weniger als 500'000 Franken Umsatzerlös sollen die wirtschaftliche Lage des Unternehmens so darstellen, dass sich Dritte (wie beispielsweise die Steuerbehörde) ein zuverlässiges Urteil bilden können.

4. Zeitliche und Sachliche Abgrenzungen

Aufwände und Erträge müssen voneinander in zeitlicher und sachlicher Hinsicht abgegrenzt werden (Art. 958b Abs. 1 OR), sofern der Jahresumsatz mindestens 500'000 Franken beträgt (SOLL-Methode). Bei einem tieferen Jahresumsatz ist eine freiwillige, vollständige Anwendung von zeitlichen und sachlichen Abgrenzungen möglich. Die Vermischung der SOLL- und IST-Methode verstösst gegen die Grundsätze ordnungsgemässer Buchführung.

5. Mindestanforderungen

Die Buchführung resp. die vereinfachte Buchführung kann dann als **ordnungsgemäss** angesehen werden, wenn folgende Mindestanforderungen erfüllt werden:

- Die Aufschriebe über die Einnahmen und Ausgaben müssen fortlaufend, lückenlos und wahrheitsgetreu entweder schriftlich, elektronisch oder in vergleichbarer Weise täglich vorgenommen werden.
 - a) Kassaverkehr: Alle Bareinnahmen und Barausgaben sind täglich und fortlaufend aufzuzeichnen; der sich ergebende Saldo ist zeitgerecht und häufig, mindestens einmal wöchentlich – bei bargeldintensiven Betrieben täglich – zu ermitteln und anhand des jeweiligen tatsächlichen Bargeldbestands zu überprüfen.
 - b) Bank- und Postkonti: Anstelle eines speziellen Rapports können die detaillierten Kontoauszüge und die geordnet aufbewahrten dazugehörenden Belege treten. Belastungsanzeigen von Bank und Post sind mit Namen und Adressen der Zahlungsempfänger zu ergänzen, soweit diese aus der Belastung nicht ersichtlich sind.
- Bei allen Einnahmen und Ausgaben sind ausser den entsprechenden Daten auch die Namen der Leistenden und der Empfängerinnen und Empfänger sowie mindestens die Wohnorte anzugeben.
- Bei den Ausgaben ist immer zu vermerken, was bezahlt worden ist (beispielsweise Miete, Löhne, Art der angeschafften Objekte usw.).
- Die Inventare über die Warenvorräte müssen detaillierte Angaben über die Menge, die Werte (Anschaffungs- beziehungsweise Marktpreise, falls diese niedriger sind) und Warenarten umfassen.
- Die Verzeichnisse der übrigen Vermögenswerte müssen ebenfalls die für eine zuverlässige Überprüfung notwendigen Einzelheiten enthalten; die Angabe von Globalbeträgen genügt nicht. So ist beispielsweise in der Aufstellung über die Forderungen jeder einzelne Schuldner mit Name und Adresse anzugeben; dazu gehören auch die Beträge der betreffenden Forderungen.

6. Träger der verlangten Aufzeichnungen

Die Geschäftsbücher und die Buchungsbelege können auf Papier, elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrt werden, soweit dadurch die Übereinstimmung mit den zugrunde liegenden Geschäftsvorfällen und Sachverhalten gewährleistet ist und wenn sie jederzeit wieder lesbar gemacht werden können (Art. 958f Abs. 3 OR).

Die Geschäftsbücher müssen so geführt und aufbewahrt und die Buchungsbelege müssen so erfasst und aufbewahrt werden, dass sie nicht geändert werden können, ohne dass sich dies feststellen lässt (Art. 3 GeBüV).

7. Aufbewahrungspflicht

Selbstständigerwerbende müssen Urkunden und sonstige Belege, die mit ihrer Berufsausübung in Zusammenhang stehen, während 10 Jahren aufbewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Geschäftsjahrs (Art. 958f Abs. 1 OR bzw. § 181 Abs. 3 StG und Art. 126 Abs. 3 DBG).

8. Widerhandlungen

Die Nichtbefolgung der Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflicht sowie die Nichtbeachtung der obligatorischen Buchführungsvorschriften gelten als Verletzung der steuerrechtlichen Verfahrenspflichten im Sinne von § 235 StG resp. Art. 174 DBG und können mit Busse bis zu 1'000 Franken, in schweren Fällen oder bei Rückfall mit Busse bis zu 10'000 Franken bestraft werden.